



## AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium für  
Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

*L. Czerny*

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	41 - GE 9 86
Datum:	10. OKT. 1986
Chien	10. OKT. 1986

*Huber*

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-967/18-1986

(0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428/Dr. Hammertinger 8.10.1986

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 7023/61-I 2/86

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt wird sehr begrüßt. Durch die Aufnahme von verschuldensunabhängigen Haftungsbestimmungen in das ABGB für Schäden, welche ein gewerbsmäßig hergestelltes und in den Verkehr gebrachtes Produkt verursacht, wird eine von der Lehre und Rechtsprechung seit langem festgestellte Lücke des österreichischen Schadenersatzrechtes geschlossen.

Die Regeln des Produkthaftgesetzes dienen vor allem dem Konsumentenschutz. Aus diesem Grunde wird angeregt, den "Selbstbehalt" von S 5.000,-- im § 1322 a Abs. 2 des Entwurfes zu streichen. Wie den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, entspricht eine Untergrenze der Schadenshöhe zwar der dem Gesetz zugrundeliegenden Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften und somit den Interessen der großen europäischen Erzeugerländer. Dennoch sollte zum bestmöglichen Schutz der Konsumenten der Anspruch auf Schadenersatz durch keine Bagatellgrenze ausgeschlossen werden.

- 2 -

Aus der Sicht der Landwirtschaft sollte schließlich der § 1322b dahingehend geändert werden, daß die Ausnahme für landwirtschaftliche Naturprodukte und Jagderzeugnisse auf sämtliche üblicherweise direkt vom Landwirtschaftsbetrieb vermarkteten Produkte ausgedehnt wird. Eine derartige Ausnahme ist im derzeitigen Gesetzesentwurf nur für landwirtschaftliche Produkte vorgesehen, solange sie keiner ersten Verarbeitung unterzogen worden sind. Im Hinblick auf die vielschichtigen Produkte, die üblicherweise Ab-Hof-vermarktet werden (Butter, Käse, u.a. Milcherzeugnisse, Frucht- und Obsterzeugnisse u. dgl.) sollten diese Produkte im Sinne des § 1322b ausgenommen sein. Dies vor allem deshalb, weil - wie in den Erläuterungen zu § 1322b auch ausgeführt wurde - eine Einbeziehung dieser Produkte zur Folge hätte, daß Schadstoffe der Umwelt, die von Feldfrüchten und Tieren aufgenommen werden, zu einer Haftung des Landwirtes führen könnten. Diese Haftung kann einer überwiegend in der Form des Familienbetriebes geführten Landwirtschaft nicht auferlegt werden, weil sie auch kaum die Möglichkeit hat, eine derartige Schadstoffbelastung in den von ihr erzeugten Produkten zu beeinflussen oder zu kontrollieren.

Im Hinblick auf diese schwerwiegenden Auswirkungen für die Landwirtschaft sollte der vorliegende Gesetzesentwurf in § 1322b dahingehend geändert werden, daß alle üblicherweise im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes erzeugten und Ab-Hof-vermarkteten Produkte von der Haftung im Sinne § 1322a dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an

./.

- 3 -

die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



DDr. Krohn

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

